

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Jugendamtes des Landkreises Stendal

Präambel

Auf Grundlage der §§ 70 und 71 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe-Art.1 des Gesetzes vom 26.Juni 1990 – Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 BGBl. I, S.1163 i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 11.September 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2022 I 2824 und der §§ 1-7 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA), GVBl. LSA Nr.16/2000, S. 236, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 375) sowie des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) v. 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Art.2 G v.21.April 2023 (GVBl.LSA s.209) hat der Kreistag des Landkreises Stendal auf seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung beschlossen.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend das generische Maskulinum verwendet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

(1) Der Landkreis Stendal ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nimmt diese Pflichtaufgabe als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) errichtet er ein Jugendamt.

(3) Das Jugendamt des Landkreises Stendal besteht als zweigliedrige Behörde aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Es führt die Bezeichnung „Jugendamt“.

(4) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit (Amt) innerhalb der Kreisverwaltung.

§ 2 Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze des Landes Sachsen-Anhalt und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Stendal zuständig. Es nimmt außerdem Aufgaben wahr, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.

§ 3 Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt hat im Rahmen der Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu bündeln und zielgerichtet zu steuern. Die Förderung der Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskompetenz der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse mit den Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Stellen sowie öffentlichen Einrichtungen partnerschaftlich zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt.

(3) Mit Zustimmung des Kreistages kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.

§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss kann angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsort im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Stendal hat.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören **10** stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.

(3) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer - beträgt **6**.

(4) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt **4**.

Davon soll ein Sitz an einen Träger der freien Jugendhilfe, der im Bereich der Jugendarbeit tätig ist, vergeben werden.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und den Stellvertreter.

(7) Als **beratende** Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter.
2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder ein ihm benannter Vertreter.

3. je ein, insgesamt jedoch nicht mehr als vier, Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchen, der jüdischen Gemeinschaft und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden. Bei mehr als vier Benennungen entscheidet das Los.
4. Die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises oder eine von dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu benennende, in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten.
5. eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Landrates.
6. ein Vertreter der Kreiselternvertretung der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal
7. ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Landrates.
8. Bis zu 3 Vertreter /Vertreterinnen selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII. Der jeweilige Vertreter /die jeweilige Vertreterin wird durch den selbstorganisierten Zusammenschluss benannt. Bei mehr als drei Benennungen entscheidet das Los.

(8) Als **beratende Mitglieder können** dem Jugendhilfeausschuss darüber hinaus angehören:

1. ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde,
2. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der zuständigen Behörde,
3. ein Vertreter des Jugendsports auf Vorschlag des Kreissportbundes des Landkreises Stendal.
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde.

(9) Für jedes beratende Mitglied ist von der zuständigen Stelle ein Stellvertreter zu benennen.

(10) Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.

(11) Bei Bedarf sind zu bestimmten inhaltlichen Problemen Sachverständige und Vertreterinnen oder Vertreter von Jugendverbänden einzuladen.

§ 5 Aufgaben und Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

2. der Jugendhilfeplanung,

3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.

(4) Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann alle Dienststellen der öffentlichen Verwaltung ersuchen ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und Bericht zu erstatten.

(6) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet insbesondere über

- a) die Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
- b) die Richtlinien und Grundsätze für die Förderung der freien Jugendhilfe,
- c) die Richtlinien und Grundsätze für die Beteiligung anerkannter freier Träger der Jugendhilfe an der Durchführung der Aufgaben zur Ausführung gemäß § 76 SGB VIII
- d) die Jugendhilfeplanung
- e) die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes nach § 75 SGB VIII
- f) die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, sofern die Förderung im Einzelfall 2.500 EUR übersteigt.
- g) die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).
- h) Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung von Qualität sowie ihre Weiterentwicklung für die im § 79a SGB VIII genannten Bereiche
- i) Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplanes

(7) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über freiwillige vom Landkreis Stendal übernommene Aufgaben in der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag dafür eingestellten Haushaltsmittel.

(8) Der Jugendhilfeausschuss berät (nach den Bestimmungen des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - und den jeweils geltenden Ausführungsgesetzen) den Kreistag in den Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(9) Der Jugendhilfeausschuss ist anzuhören:

- a) vor der Berufung des Jugendamtsleiters
- b) vor Organisationsentscheidungen, welche die Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes zu anderen Stellen der Verwaltung wesentlich verändern.
- c) zur Vorbereitung des Haushaltes

§ 6 Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung.

(2) Der Unterausschuss besteht aus 5 Mitgliedern sowie dem Jugendhilfeplaner.

(3) Die Mitglieder des Unterausschusses werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(4) An der Arbeit des Unterausschusses Jugendhilfeplanung sind die freie Träger der Jugendhilfe ständig zu beteiligen. Die Art der Beteiligung kann in unterschiedlicher Form erfolgen; sie soll sich an Zweckmäßigkeitserwägungen orientieren. Den Trägern ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen teilzunehmen.

Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden.

Der Jugendhilfeausschuss kann per Beschluss Trägervertreter auch ständig oder zeitweilig in den Unterausschuss berufen.

(5) Für einzelne Themenbereiche können bei Bedarf weitere Unterausschüsse unter Angabe der Aufgabenstellung zeitweise gebildet werden. Die Bildung erfolgt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

(6) Unterausschüsse haben kein Beschlussrecht, sie haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 7 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse bzw. der Arbeitsgruppen gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die

Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

§ 8 Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrates des Landkreises Stendal von dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die aktuelle Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Stendal.

Unbeschadet der Berichtspflicht kann der Ausschuss die entsprechenden Auskünfte von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes jederzeit verlangen.

(3) Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Jugendamtes Stendal vom 20.März 2003 (DS 469), veröffentlicht im Amtsblatt Nr.11 vom 14.Mai 2003, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages v. 14. April 2011 (Amtsblatt Nr.10/2011 v. 04.Mai 2011) außer Kraft.

Stendal, den 01.03.2024



Patrick Puhlmann

